



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 19. Dezember 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. September 2022; Pet 4-20-07-
49122-011877
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
15. Dezember 2022 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/4929), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-4512

Straftaten gegen die
sexuelle Selbstbestimmung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Bewährungsstrafen für jegliche Straftaten und Vergehen sexueller Natur zum Nachteil von Kindern unzulässig werden. Weiterhin sollten Haftstrafen bezüglich Straftaten und Vergehen dieser Art nach oben reguliert werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, Kinder hätten ein besonderes Schutzbedürfnis. Wer dieses ausnutzt, und übergreifig bzw. zum „digitalen Mittäter“ wird, dürfe weder mit einer Bewährungsstrafe davonkommen noch auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ein existierendes Therapieangebot nicht wahrgenommen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 77 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stimmt darin überein, dass Kinder ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Die ungestörte Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern sind ein besonders



hohes Gut, so dass die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates ist.

Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen, dessen straf- und strafverfahrensrechtliche Vorschriften, welche deutliche Verschärfungen im Sexualstrafrecht vorsehen, am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind. Neben den Verschärfungen im Strafrecht enthält das Gesetz zudem auch Erweiterungen bei den Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgungsbehörden sowie Verbesserungen im Bereich der Prävention und der Qualifizierung in der Justiz.

Es soll damit das klare Signal gesendet werden, dass unsere Gesellschaft sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegentritt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 des Strafgesetzbuches (StGB) nunmehr ein Verbrechen mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe ist. Bisher war dies als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. Die Strafandrohung für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern beträgt nach § 176c StGB nun generell Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Eine Strafzumessungsregelung für minder schwere Fälle ist nicht mehr vorgesehen.

Ebenso wurden die Straftatbestände der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b StGB zu Verbrechen hochgestuft. Für die Verbreitung von Kinderpornographie sieht das Gesetz nunmehr Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (bisher Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Besitz und Besitzverschaffung nach § 184b Absatz 3 StGB können nunmehr mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (bisher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten von Kinderpornographie kann nunmehr mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft werden (bisher Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren). Infolge der Anhebung der Strafrahmen und der Hochstufung der Delikte zu Verbrechen ist die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach den §§ 153, 153a der Strafprozessordnung ausgeschlossen, auch Bewährungsstrafen kommen nur noch in sehr eingeschränktem Umfang in Betracht.



noch Pet 4-19-07-4512

Der Ausschuss stellt fest, dass das mit der Petition verfolgte Anliegen, höhere Strafen bei Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern zu ermöglichen, bereits umgesetzt wurde. Eine darüberhin-
ausgehende Anhebung der Strafrahmen ist nach Überzeugung des Ausschusses nicht angezeigt.

Nach kriminologischen Erkenntnissen ist im Übrigen zu bezweifeln, dass die Verschärfung der Strafdrohungen generell ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Gewalttaten darstellt. In der Wissenschaft wird hierzu ganz überwiegend die Ansicht vertreten, dass für Straftäter vielmehr das Risiko der Entdeckung und Sanktionierung als solches und weniger die konkrete Sanktions-
höhe eine Rolle spielt. Die erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden ist somit von besonderer Bedeutung und muss im Zentrum der ständigen Anstrengungen des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung stehen.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die durch das Gericht im jeweiligen Einzel-
fall verhängte konkrete Strafe gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 StGB nach der Schuld des Täters be-
misst. Gemäß § 46 Absatz 2 StGB wägt das Gericht bei der Zumessung die Umstände, die für und
gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich die Beweggründe und
die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete
Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkun-
gen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie
sein Verhalten nach der Tat, etwa sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu errei-
chen, in Betracht.

Die Gerichte entscheiden ferner darüber, ob die verhängte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wer-
den kann. Gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 StGB setzt das Gericht bei Verurteilung zu nicht mehr als
einem Jahr Freiheitsstrafe die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist,
dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne
Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Die Bewährungsstrafe kommt
danach nur für die Verurteilten in Betracht, bei denen eine durch Tatsachen begründete Wahr-
scheinlichkeit für ein zukünftiges straffreies Verhalten spricht. Bei einer Freiheitsstrafe von mehr
als einem bis zu zwei Jahren müssen gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 StGB zusätzliche besondere Um-
stände vorliegen, um nach Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten die
Strafe zur Bewährung aussetzen zu können. Im Unterschied zu Absatz 1 liegt die Strafaussetzung
nach Absatz 2 bei Vorliegen aller Voraussetzungen zudem im Ermessen des Gerichts. Angesichts



der hohen Mindeststrafen, die das StGB nach den oben dargestellten Änderungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern vorsieht, kommen Bewährungsstrafen - wie bereits erwähnt - nur noch in sehr eingeschränktem Umfang in Betracht.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass der Täter während der Bewährungszeit durch die Erteilung von Weisungen und die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer kontrolliert und gefördert werden kann, zukünftig ein straffreies Leben zu führen. Der Verstoß gegen eine Weisung oder Auflage kann die Verlängerung der Bewährungszeit oder den Widerruf der Bewährung zur Folge haben (§ 56 f. StGB). Letzteres hätte die Konsequenz, dass die Freiheitsstrafe nunmehr doch vollzogen wird. Gerade auch der drohende Widerruf der Strafaussetzung kann dazu beitragen, dass der Täter tatsächlich von weiteren Straftaten abgehalten wird.

Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Wiederholungstätern wird durch das geltende Recht der Sicherungsverwahrung gewährleistet. So gehört § 176 StGB zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die grundsätzlich taugliche Vor- und Anlasstaten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung sind (vgl. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB), wobei bereits zwei Taten für eine solche Anordnung ausreichend sein können (vgl. § 66 Absatz 3 StGB). Bei besonders schweren Verbrechen, die zu einer Verurteilung von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe führen, kann darüber hinaus schon bei einem Ersttäter die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung in Betracht kommen (vgl. § 66a Absatz 2 StGB). In allen Fällen ist aber - nach Ansicht des Ausschuss auch zu Recht - die Feststellung notwendig, dass der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, für die Allgemeinheit gefährlich ist oder - beim Vorbehalt - dies zumindest wahrscheinlich ist (vgl. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 66a Absatz 2 Nummer 3 StGB). Dieses gesetzliche Instrumentarium ist nach Auffassung des Ausschusses ausreichend, um einen angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Wiederholungstätern auch dann zu ermöglichen, wenn diese ihre Freiheitsstrafe bereits vollständig verbüßt haben.

Der Petitionsausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und stellt zusammenfassend fest, dass das Strafrecht mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder bereits im Sinne der Petition verschärft wurde und Bewährungsstrafen für derartige Verbrechen damit nur noch sehr eingeschränkt möglich sind.



noch Pet 4-19-07-4512

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.